

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.2010

Geschäftszahl

2006/09/0220

Rechtssatz

Hat der beschäftigte Ausländer zwar keine Freizügigkeitsbestätigung gehabt, wobei die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Freizügigkeitsbestätigung vorgelegen sind, so wird die in § 32a Abs. 4 AuslBG mit Bezug auf den Fall des § 32a Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 legcit. normierte Ordnungsvorschrift verletzt, einen in § 32a Abs. 1 legcit genannten EU-Bürger, der die Voraussetzungen für die Erteilung eines Befreiungsscheines erfüllte, ohne eine Freizügigkeitsbestätigung zu beschäftigen.